

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 11 (1866)
Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

XI. Jhrg.

Samstag, den 7. April 1866.

Nr. 14.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rvn. franko durch die ganze Schweiz, — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzelle 10 Rv. (3 Fr. oder $\frac{4}{5}$ Sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an Seminardirektor Nebsamen in Kreuzlingen, St. Thurgau, Anzeigen an den Verleger, J. Feierabend in Kreuzlingen, zu adressiren.

Kaplan Jakob Mathys.

Ein merkwürdiges Sprachtalent.

Freitag, den 9. März 1866, starb im Kantonsspitale zu Stans, arm und unbekannt, Hr. Kaplan Jakob Mathys nach langer, schmerzlicher Krankheit im Alter von 64 Jahren. Die Lebensschicksale, die geistigen Arbeiten und Kräfte dieses merkwürdigen Mannes sind so außerordentlich und interessant, daß eine kurze Aufzeichnung derselben geradezu eine Pflicht wird.

Jakob Mathys wurde geboren im Jahre 1802, als das Kind armer Eltern in Wolfenschiessen, einer armen Berggemeinde des Kantons Nidwalden. Im 6. Jahre kam er als ein armes Kind in seine Mutter-Gemeinde Beckenried und blieb da bis zu seinem 16. Jahre. „Veder Eltern, noch Behörden — sagt er selber — dachten daran, mich in eine Schule zu schicken!“ Während man anderwärts zur gleichen Zeit und während man jetzt auch in unserm Lande die Kinder in wohlgerichtete, gute Schulen und Lehranstalten mit Gezezzen und Bußen hineinzwingen muß, weidete damals dieser talentvolle Knabe hoch oben am Buchser-Horn die Ziegen und schaute wehmüthig hinaus in ferne Lande, wohin ihn der innere Drang des Wissens und Wollens unaufhaltsam trieb.

Da sah er einst seinen Vater schreiben. Das weckte den Funken, schnell war er voll Wissbegierde hinter dem Geheimnisse. Der Vater erklärte ihm nothdürftig die Buchstaben. Er versuchte, sie nachzumachen, es gieng! Er versuchte, sie zu lesen, es gieng wieder. Wo er am Boden, auf Gassen und Straßen einen Zeichen fand, hob er ihn auf,

um zu lesen und zu lernen. In der Einsamkeit fieng er an zu zählen und wurde Kopfrechner. So kam er als ein armes „Snechtli“ zurück nach Wolfenschiessen und bettelte zuerst — nicht eine Tasackspeise — sondern ein Gebetbüchlein! In einem Nachbarhause fand er einst ein altes Rechenbuch; man überläßt es ihm auf einige Zeit und in kurzem ist er der beste Rechner der Gemeinde!

In einem benachbarten Hause sollte ein Knabe studiren und schwitzt an Bröder's lateinischen Brocken. Mathys möchte auch so gern diese wunderbare Sprache lernen und sprechen, aber er kann keine Grammatik aufstreiben. Niemand kann oder will ihm helfen, aber, was thut die Liebe und der Wille nicht! Unser Jakob schnürt den Ranzen und eilt — wie damals Viele gethan — als „Schweizer“, d. h. als Senn und Küster ins Deutschland, nach Bayerisch-Franken. Die ersten drei Gulden, die er dort mühsam verdient und erspart, die trägt er auf den Markt und kauft dort den ersehnten „Bröder“ sammt lateinischem Wörterbuch, die er nun fleißig studirt. Es ist nicht mehr komisch, das ist geradezu rührend, diesen wissensdurstigen „Senn“ im Hirtenhemd und mit der „Gabel am Rücken“ mühsam und fleißig arbeiten und lateinisch lernen zu sehen.

Bald treibt es ihn wieder heim in die Berge des lieben Vaterlandes; er geht zuerst zu einem alten Kaplan, denn unser Jakob will jetzt „studiren“ d. h. Geistlich werden. — Der alte Kaplan fand den angehenden Lateiner stark genug, suchte ihm gute Leute und beförderte ihn ans Gymnasium nach Stans.

Auf dem Schulweg hört er einst eine Dame

von Stans mit einem Fremden eine neue, unbekannte Sprache reden. Es war Französisch! Das mußt du auch lernen, rief es innerlich wieder, und Mathys machte sich auf, nach Freiburg im Breisgau, Französisch zu lernen. Nach einigen Wochen sandte der „Jakob“ seinen Wohlthätern und Freunden in Stans Dank und Neujahrswünsche in nicht weniger, denn vier Nationalsprachen: Deutsch, lateinisch, französisch und italienisch!

In Solothurn studirte Mathys neben Rhetorik und Philosophie besonders gründlich das Griechische; sein Paradies scheinen aber da die Boutiken der Buchhändler und Antiquare gewesen zu sein. Da erwischte er die Sprachlehren und Wörterbücher vieler europäischer Sprachen, hinter die er sich sofort mit Eifer und Liebe an's Studium begab. — In Luzern studirte er 1828—30 die Theologie und betrieb vorzüglich das Hebräische; die Basler-Bibel-Gesellschaft lieferte ihm ein hebräisches Testament um 3 Gulden; das neue Testament hatte er sich schon zuvor von einem Auktionär verschafft.

So wanderte denn unser Sprachforscher ins Seminar nach Chur und wurde dort 1831 zum Priester geweiht. Noch im gleichen Jahre kam er als Kaplan nach M. Rickenbach, einem hoch in den Bergen gelegenen, alten Wallfahrtsorte. Hier oben in dieser unwirthlichen Höhe studirte Mathys mit Eifer und Leidenschaft fremde Sprachen. Sein einziger Verdruß war der Mangel an Geld. Mit einem spärlichen Einkommen mußte er leben und „hausen“, dazu seine arme Familie vielfach unterstützen; da that ihm oft das Herz weh um die schönen Bücher! „Eine chinesische Grammatik sammt zwei Leseheften kostete mich soviel, daß ich es niemand sagen durfte und nicht mehr daran dachte, etwas Weiteres mir anzuschaffen.“ Indes sahen wir ihn doch während diesen Jahren mit chinesischer, arabischer, spanischer, holländischer, malayischer, und mit der Sanskrit-Sprache beschäftigt! Und alle diese Sprachen lernte er meist ohne Grammatik und Wörterbücher!

Bei einem guten Freunde in Stans fand er einst ein spanisches Gebetbuch: „Die Nachfolge Christi“. Damals verstand er zwar noch kein Wort dieser Sprache, er besaß dazu weder Sprachlehre noch Wörterbuch; aber lernen wollte, lernen mußte er diese Sprache gleichwohl! aber wie? Da er

bereits lateinische und deutsche Ausgaben desselben Werkes besaß, so glaubte er den nötigen Schlüssel in der Hand zu haben, und richtig, es gieng. Es gelang ihm vollständig, dieses Buch zu verstehen und zu übersetzen; ja noch mehr, er beobachtete und studirte die Konstruktionen dieser Sprache so genau, daß er im Stande war, selber eine spanische Grammatik zu verfassen. Kenner, die sie nachher gesehen und geprüft, versichern, sie sei ganz richtig und vollständig bis auf die unregelmäßigen Zeitwörter!

Zu Anfang der dreißiger Jahre lehrte der nachmalige Herr Landammann L. Wyrsch von Buochs aus Ostindien heim, wo er nach mancherlei merkwürdigen und ehrenvollen Erlebnissen sich bis zum Gouverneur von Borneo emporgearbeitet hatte. Aus diesem fernen Lande brachte er zwei Kinder mit, deren Mutter das versengende Klima Batavia's aufgerieben hatte. Diese Kinder sprachen malayisch und etwas holländisch, aber sonst kein verständliches Wort; da sandte der Herr Landammann seinen Knaben, den jetzigen regierenden Herrn Landammann L. Wyrsch, nach Rickenbach zu Kaplan Mathys, damit er dort Deutsch und wo möglich „Unterwaldner Dialekt“ lerne. Um dieses schneller zu erreichen, verbot er ihm aber des strengsten, je wieder malayisch zu reden; und doch hätte Kaplan Mathys gerade das um's Leben gerne gehört und abgelernt! Aber es war nichts aus dem verschloßenen Knaben herauszubringen. — Doch einmal, da die Sonne in seltener Pracht und Höhe sich über die umliegenden Berge und Alpen erhob, da grüßte sie der begeisterte Jüngling mit dem indischen Ruf: „Mata!“ Das war wieder der Funke, der zündend in die Rüstkammern des alten Sprachforschers fiel; gleich schreibt der Kaplan nach Holland und verlangt eine malayische Sprachlehre, sammt Wörterbuch. Nun war es ihm leicht, diese Sprache zu erlernen, und zur Rache für das gebotene Stillschweigen überraschte Herr Mathys bald darauf den Herrn Landammann Wyrsch mit einem Briefe in malayischer Sprache mit arabischen Lettern, den wohlderselbe in der gleichen Sprache beantwortete, was der Kaplan richtig verstand, lesen und übersetzen konnte!

Im Jahr 1845 verließ Hr. Mathys die freundliche Anhöhe des Rickenbach und zog ins Thal

nach Thalenwyl, der grössten Filial-Kaplanei der Gemeinde Stans; da gab es nun in der Seelsorge viel zu arbeiten und es blieb keine Zeit mehr für polyglottische Studien. Vielleicht war es auch der gänzliche Mangel zu praktischer Verwendung solch' werthvoller Studien und Kenntnisse, kurz, der ehrenwerthe Kaplan versuchte es eine Zeit lang, ob er nicht ohne diese Sprachstudien lesen könne. Es gieng wohl eine Zeit lang, aber nicht für die Dauer. Eines Tages kommt ein Interwaldner heim aus der neuen Welt Amerika. Frachte er auch nicht Millionen mit sich, so war e doch ein interessanter „Kram“, nämlich ein amerikanischer Bürgerrechts-Brief; aber der war englisch und das konnte niemand lesen! Da gieng man natürlich wieder zum alten „Thalenwylherr“, der versuchte ihn nun zu lesen und zu übersetzen; — und bei dieser Arbeit überkam ihn abermals der alte Sprachengeist und von da an arbeitete er, wie er selbst gesteht, obschon von allen Hilfsmitteln fast gänzlich entblözt, mit neuem Eifer am Englischen, Hebräischen, Sanskrit und Chinesischen.

So rückte allmälig der Abend seines Lebens ran. Eine schmerzhafte Krankheit und Leidener Art nöthigten ihn vor zwei Jahren schon, seiner Pastoration in Thalenwyl zu entsagen, till und zurückgezogen lebte er seither in Stans, s ihn vor wenigen Tagen der stille Tod heimkehrte in das selige Land der einen, ungeteilten

prache: Harmonie, Wahrheit und Liebe
Schon im Leben begegneten wir diesem Manne i ohne ein Gefühl tiefer Wehmuth, und schmerzh bewegt legen wir diese bescheidene Ehrenkrone ede auf das Grab dieses außerordentlichen Manns, dr unter andern Umständen und in günstigen Verhältnissen Großes und Unsterbliches hätte lassen können. Hätte dieser Mann gute Schulen gehabt von Jugend an; oder wäre er in Paris oder Lyon als der Sohn einer reichen Familie geboren worden; hätte er zu seiner Ausbildung das nöthige Geld zur Verfügung gehabt, oder auch nur zur Anschaffung von Sprachlehrern und Wörterbüchern wäre er sodann in großartigere Verhältnisse in Stellungen hineingekommen; hätte er eine dertige Verwendung gesucht und gefunden: — so wäre er heute geschmückt mit dem römischen Pur; seine Name glänzte auf immer

in den Annalen der Wissenschaft und Gelehrsamkeit neben Mezzofanti und andern, und unbeschreibbar ist, was dieser Mann der Kirche in den Missionen und der gelehrten Welt durch seine Forschungen hätte leisten können. (Obw. Ztg.).

Literatur.

Aufgaben zum Rechnen im Zahlensystem von 1 bis 100. Mit besonderer Berücksichtigung schwach begabter Kinder stufenmäßig geordnet von E. Müller, Privatlehrer in Basel. Marburg, Druck und Verlag von Jb. Niggli. 1866.

Die hier gebotenen Aufgaben zum Rechnen sind hauptsächlich für Schüler mehrklassiger Schulen bestimmt und auch in einer solchen Schule entstanden. Der Lehrer, welcher zu gleicher Zeit mehrere Klassen zu unterrichten hat, bedarf namentlich solcher Aufgaben, welche unvermerkt fortschreiten und deshalb weniger Erklärungen erfordern. Die Uebung wird an der Hand dieses Büchleins bei stiller Beschäftigung, die Erkenntniß aber bei dem unmittelbaren Unterricht des Lehrers erzielt. Aus diesem Grunde sind auch verhältnismäßig nur wenige angewandte Aufgaben aufgenommen worden; diese werden auf dieser Stufe besser bei dem von dem Lehrer geleiteten Kopfrechnen am Platze sein. Ein Aufschreiben der verschiedenen Münz-, Maß- und Gewichtssorten wäre zeitraubend, für die Uebung im Operiren aber, auf die es hier ankommt, nicht förderlich.

Der Verfasser hat diesen Leitfaden bei seinem Unterrichte erprobt und sehr schöne Resultate erzielt, weshalb wir das sauber gedruckte, außerordentlich wohlseile Büchlein allen Elementarlehrern bestens empfehlen. Wer über die Eigenthümlichkeit der Methode, über die Benützung der eingeschreuten Anschauungsmittel (Ringlein in Form von Nullen) Auskunft zu erhalten wünscht, dem wird sie der Verfasser gerne ertheilen und wohl bereit sein, zu diesem Zweck ein autographirtes Vorwort, das besonders zu haben ist, zu verfassen.

Wir wünschen diesem zweckmässigen Lehrmittel den besten Erfolg.

Vorlagen für den Zeichnungsunterricht in der Primarschule mit Berücksichtigung des oblig. Lehrplans der zürcherischen Volksschule; 1. Heft: Einfache geradlinige Figuren, herausgegeben von der lithographischen Anstalt von Egli-Schätti am Mühlebach, Neumünster, Zürich 1866.

Es ist zum nothwendigen Bedürfnis geworden, dem Zeichnungsunterrichte schon in der allgemeinen Volksschule die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken. Jeder Handwerker kommt in den Fall, zeichnen zu müssen, und wären es nur die einfachsten Umrisse. Darum hat denn auch der allgemeine Lehrplan für die zürcherische Volksschule schon in der Elementarschule „Übungen der freien Hand im Zeichnen von geraden Linien in verschiedenen Richtungen und Distanzen &c.“ als oblig. Unterrichtsgegenstand aufgenommen. Nachdem nun in dieser Schulabtheilung solche Linien zu Winkeln, Drei- und Vierecken verbunden auf die Schiefertafel gezeichnet worden, können und sollen im vierten Schuljahr oder in der 1. Realklasse Vorzeichnungen als Vornansicht von wirklichen Gegenständen zuerst nach unmittelbarer Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, dann aber nach Vorlagen von den Schülern auf die Tafel und zum zweiten und dritten Male auch auf Papier gezeichnet werden.

Das genannte Werk bietet nun in stufenmässiger Fortschreitung solche Bilder und Figuren, welche vom Lehrer zur Vorzeichnung auf der Wandtafel benutzt werden können und hernach als Vorlagen für die einzelnen Schüler beim Zeichnen aufs Papier sehr geeignet sind. Sämtliche 32 Tafeln enthalten Darstellungen von Gegenständen, welche im Anschauungskreise des Schülers liegen. Und dies ist für die Elementarübungen im Zeichnen sehr wichtig; denn es sollte auf dieser Stufe kein Bild zum Zeichnen vorgelegt werden, das der Schüler nicht in natura betrachten kann. Auf diese Weise lernt der Zögling eine Zeichnung in all ihren Theilen verstehen und ohne dieses Verständniß ist auch kein ersprießliches Zeichnen gedenkbar.

Im weitern enthalten diese Vorlagen die gezeichneten Gegenstände in wünschbarer Größe. Allzu kleine Bilder taugen nichts als Vorlagen im Zeichnen; denn sie bieten dem Schüler zu

wenig Gelegenheit, Hand und Auge zu üben. —

Die Ausführung des Ganzen ist als gelungen zu bezeichnen. Wir kennen bis zur Stunde kein Werk, welches in elementarer Form Vorlagen für den ersten Zeichnungsunterricht in geraden Linien so schön ausgeführt enthält, wie das vorliegende. Mit gutem Gewissen können wir diese Arbeit zur Einführung in jeder Primarschule empfehlen. Wir wünschen der lithographischen Anstalt Glü zu ihren Bestrebungen und möchten sie ermuntern, in ähnlicher Weise vorgehend, auch fürs fünfte und sechste Schuljahr der allgemeinen Volksschule Vorlagen fürs Zeichnen herauszugeben.

M. in Z.

Schulnachrichten.

Zürich. (Korr). Die Leser der schw. Lehrzeitung haben schon in Nr. 11 erfahren, daß sich der zürch. Gr. Rath vor einiger Zeit mit den Wahlen der Bezirksschulpfleger beschäftigt hat, und daß dabei ein Antrag gestellt worden ist, nach welchem in Zukunft eine besondere Standesvertretung der Lehrer dahin fallen sollte. Die Erwähnung und Beurtheilung dieses Antrages ist aber so ausgefallen, daß es nicht unbillig sein wird, wenn die Leser der Lehrzeitung ihre Aufmerksamkeit auch noch einiger Ergänzungen und Berichtigungen schenken.

Vor allem ist nicht außer Acht zu lassen, daß das fragliche Gesetz von der Wahl aller Bezirksbehörden handeln, und zunächst gar nichts anderes als die Durchführung einer schon beschlossene Versetzungrevision sein sollte. Der Kanton Zürich hatte nämlich seit den 30er Jahren die Verfassungsbestimmung, daß die Mitglieder der 11 Bezirksräthe und die Mitglieder der 11 Bezirksgerichte nicht direkt von den Bürgern selbst, sondern indirekt durch von den Bürgern gewählte Wahlmänner, die sog. Bezirkswahlversammlungen, gewählt werden sollten, und die Gesetz über das Kirchenwesen und über das Unterrichtswesen haben dann diesen Wahlkollegien auch die Wahl der Bezirksschulpfleger und Bezirksschulpfleger übertragen, einige Wahlen jedoch, nämlich in jede Pflege 3 Mitglieder, den Kapiteln der Geistlichen, beziehungsweise der Lehrer vorbelten. Über die Zweckmäßigkeit dieser Wahlen den Wahlmän-

ner giengen nun aber die Ansichten immer mehr aus einander. Die einen lobten sie immer noch als sehr passende Vermeidung allzu häufiger Gemeindeversammlungen und als bewährte Garantie für gute Wahlen; andere dagegen erblickten darin mehr nur eine mißtrauische Vorenthaltung des eigentlichen Wahlrechts und unter allen Umständen eine ganz unheimliche, und Mißtrauen erweckende Matadoren- und Beamtenassekuranz. Denn zu Wahlmännern würden, in den meist schwach besuchten Gemeinden von selbst, und wenn es nicht von selbst kommen würde, durch Anwendung von allerlei kleinen Wahl-Kunstgriffen zunächst immer die Gemeindspräsidenten, Gemeinderäthe, Gemeindamänner u. dgl., kurz gerade diejenigen gewählt, deren Amtsführung zuerst wieder von den Bezirksbehörden geleitet oder beaufsichtigt werden sollten. Und die letzte Meinung drang endlich durch; denn als der Gr. Rath entgegen dem Gutachten seiner Verfassungskommission und entgegen dem Resultate seiner ersten Berathung in zweiter Berathung sich ebenfalls entschloß, dem Volke die Aufhebung der Wahlkollegien und die Einführung direkter Bezirkswahlen vorzuschlagen, wurde dieser Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

Bei der Durchführung dieser Verfassungsveränderung konnte nun allerdings die Frage entstehen, ob sie in etwas weiterem oder etwas engerem Sinne geschehen solle, ob nämlich festgestellt werden solle, daß in Zukunft alle Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen und Bezirksschulpflegen aus direkter Volkswahl hervorgehen, oder ob dies nur für die bis dahin von den Wahlmännern gewählten angeordnet werden soll. Die neue Verfassungsbestimmung redet nämlich, wie die alte, nur von den Bezirksräthen und Bezirksgerichten; auch muß zugegeben werden, daß sowohl in der Presse als in dem Rathsaal von den Bezirkskirchen- und Bezirksschulpflegen nur wenig gesprochen worden ist. Aber wenn nicht schwarz genug ausgemalt werden könnte, wie grundverderblich es sei, wenn die zu beaufsichtigenden Gemeindsbeamten einen so wesentlichen Einfluß auf die Wahl der beaufsichtigenden Oberbehörden ausüben und die letzteren schon dadurch in eine gewisse Abhängigkeit von den erstern gerathen, wie dagegen einem gewissenhaften Beamten nichts erwünschter sein könne, als sein Mandat direkt durch

das Vertrauen des Volkes selbst erhalten zu haben — so war es doch gewiß nicht so ganz unberechtigt, diesen in hundert Variationen ausgeführten und offenbar zur Volksanschauung gewordenen Gedanken, nachdem er einmal auf alle Statthalter und Gerichtspräsidenten und alle Bezirksräthe und Bezirksschreiber angewendet worden war, konsequenter Weise auch auf die bis dahin von den Geistlichen und Lehrern gewählten Mitglieder der Kirchen- und Schulbehörden anzuwenden. So wenigstens hatte es auch der Regierungsrath angesehen. Denn der von ihm vorgelegte Gesetzesentwurf hat wirklich alle Wahlen in die Bez. Kirchenpflege und Bez. Schulpflege dem Volke selbst übertragen, und sogar im Gr. Rath selbst ist ursprünglich gar kein Antrag gestellt worden, daß auch in Zukunft wieder nur die einen Wahlen den Bürgern anvertraut, die andern aber den Kapiteln der Geistlichen und Lehrer vorbehalten werden sollten, sondern man hat nur daran Anstoß genommen, daß der Regierungsrath die Wahlen auf Kreise vertheilen wollte, statt auch zu diesen Wahlen jedesmal den ganzen Bezirk mitwirken zu lassen. Erst der Antrag der Kommission ist es dann gewesen, der die besondere Standesvertretung wieder aufgenommen hat, und gegen den dann eben „von gewisser Seite“ der fragliche Gegenantrag gestellt worden ist.

Was aber die Sache selbst betrifft, so ist es jedenfalls ein ganz irrthümlicher Bericht, daß man die Lehrer überhaupt aus den betreffenden Behörden habe ausschließen wollen. Dies ist wohl aus den gleichen Gründen, aus denen es der Hr. Korr. in Nr. 11 für absurd halten würde, auch im Gr. Rath von keiner Seite verlangt worden. Im Gegentheil ist als sehr wahrscheinlich bezeichnet worden, daß bei ganz freier Wahl eher noch mehr Lehrer gewählt würden; und wenn endlich der eventuelle Antrag gestellt worden ist, die Zahl der in freier Wahl zu wählenden Lehrer zu fixiren, so konnten für diesen Antrag nicht nur solche stimmen, welche nicht mehr, sondern auch solche, welche jedenfalls nicht weniger Lehrer gewählt wissen wollten. Dagegen wurde es dann allerdings als unpassend bezeichnet, daß diese Lehrer von den Lehrern selbst gewählt würden, und daß man dies in dem gleichen Gesetze aufs neue feststellen wolle, durch welches

man dem anerkannten Uebelstande abhelfe, daß die Bezirksbehörden vorzugsweise von dem Personal der Gemeindebehörden bestellt werden. Und in der That, wenn man bedenkt, daß die Hauptthätigkeit der Bezirksschulpfleger nicht in allgemeinen Berathungen über das Schulwesen, Begutachtung von Lehrplänen und Lehrmitteln u. dgl., sondern in der Schulinspektion besteht, und daß diese Inspektion nach dem Geseze so geschieht, daß die Bezirksschulpfleger die sämmtlichen Schulen des Bezirks für die Dauer von 2 Jahren unter sich vertheilen, so daß dann jede Schule zwei Jahre lang nur von einem Bezirksschulpfleger inspiziert wird, so sind die Kapitelwahlen doch gewiß eine Einrichtung, bei der es sich wohl fragen läßt, ob sie jetzt, nach Annahme jenes allgemeinen Grundgesetzes, noch mit Ehren fortbestehen dürfe. Die andern Bezirksbehörden haben doch meistens Kollegialbehandlung der ihnen zugewiesenen Geschäfte, die Bezirksschulpfleger dagegen sind bei ihrem Hauptgeschäft fast ausschließlich auf die betreffenden Mitglieder angewiesen, und Thatsache ist es nun also, daß von den 518 Primarlehrern und 76 Sekundarlehrern des Kantons Zürich beinahe 200 je 2 Jahre lang nur von solchen Kollegen inspiziert werden, welche sie mit ihren übrigen Kollegen selbst dazu gewählt haben!

Was endlich die Hinweisung auf die „Standesvorrechte“ der Geistlichen betrifft, welche noch immer von Amts wegen Mitglieder oder gar Präsidenten der Schulpflege seien, so giebt sie mir nur zu der Bemerkung Veranlassung, daß gerade daß vollständig geschehen ist, was ich für das Richtige halte, daß nämlich die Geistlichen selbst dieses Vorrecht abgelehnt, und einen Zusatz, „daß aber die Aenderung nach ihrer Ueberzeugung nicht im wohlverstandenen Interesse der Volkschule liege“ mit großer Wahrheit zurückgewiesen haben. (Synode 1864. Juni.)

30.

— Hr. Erziehungsdirektor Dr. Suter hat einen Gesetzesentwurf betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesezes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 als Vorlage an den Erziehungsrath ausgearbeitet und die vorgeschlagenen Abänderungen in einem einleitlichen Kommentar

beleuchtet. Als die wichtigsten unter den neuen Vorschlägen heben wir folgende heraus.

1. Die Industrieabtheilung der Kantonsschule hat ihren Unterricht an das Lehrziel der zweiten Sekundarschulklassé anzuschließen und umfaßt für die technische Abtheilung $3\frac{1}{2}$, für die kaufmännische Abtheilung 3 Jahre Schulzeit, m. a. W. die beiden ersten Klassen der untern Industrieschule fallen in Zukunft weg und die betreffenden Schüler sind auch in der Stadt, wie faktisch überall auf dem Lande, auf den Besuch der Sekundarschulen angewiesen.

2. Am oberen Gymnasium werden die Fächer der Religion und des Gesanges nicht mehr gelehrt. Die Unterrichtsfächer werden, wie an der Industrieschule, für alle Schüler obligatorisch erklärt; das bisherige Unwesen, eine Menge von Schülern von gewissen Unterrichtsfächern zu dispensiren, ist zu beseitigen, und nur so weit der Zweck der Anstalt dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist der Erziehungsrath besugt, einzelne Unterrichtsfächer für nicht obligatorisch zu erklären, wie er unter Genehmigung des Regierungsrathes auch neue Unterrichtsfächer einführen kann.

3. Die Besoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde an der Kantonsschule beträgt jährlich 100 — 170 Fr., kann jedoch unter besondern Umständen bis auf 200 Fr. gehen (bisher 100 — 150, aus besondern Gründen bis 170 Fr.)

4. Die Thierarzneischule wird wesentlich erweitert, die Lehrkräfte an derselben werden vermehrt und die Besoldungen der Lehrer erhöht. Es wird in Aussicht genommen, daß die Mehrkosten für diese Anstalt unter den jetzigen Verhältnissen sich jährlich auf ungefähr 7500 Fr. belaufen dürfen; der Gesetzesvorschlag ermächtigt jedoch die Behörden zu einer Mehrverwendung bis auf 11,200 Fr. je nach dem vorliegenden Bedürfniss.

5. Bei Zuteilung von Stipendien an die Schüler der verschiedenen kantonalen Lehranstalten und bei Bezug des Schulgeldes von den Seminarjöglingen sollen alle Kantonseinwohner, Bürger und Niedergelassene, einander gleichgestellt werden.

6. Die Alterszulagen für Primar- und Sekundarlehrer, zu deren Bezug bisher bloß die definitiv angestellten Lehrer berechtigt waren, wer-

den auch auf die provisorisch angestellten ausgedehnt.

7. Die Zahl der Sekundarschulkreise bleibt nicht mehr auf 60 beschränkt, sondern richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfniß.

Ungern vermissen wir am oberen Gymnasium den Religions- und Gesangunterricht, obgleich wir unter den vorliegenden eigenthümlichen Verhältnissen begreifen können, daß der Antrag gestellt wird. Alle übrigen Vorschläge können wir dagegen nur als zeitgemäßen Fortschritt begrüßen. So ist es nur gerecht und billig, daß die Errichtung neuer Sekundarschulen nicht durch die bloße Zahl der bereits vorhandenen verunmöglicht werde.

— Die ungleiche Behandlung der definitiv und bloß provisorisch angestellten Lehrer bei Ausscheidung der Alterszulagen rechtfertigt sich in keiner Weise und ist z. B. im Thurgau nie aufgestellt worden; ebenso ist es nur eine billige Verübung der Zeitverhältnisse, wenn die Scheidewand zwischen Kantonsbürgern und Niedergelassenen nicht mehr so schroff aufrecht erhalten wird, und hat man bereits an verschiedenen andern Orten diesem Grundsatz der Billigkeit Rechnung getragen. Wenn der Niedergelassene die gleichen Lasten trägt und auch für die Zukunft die gleichen Pflichten übernimmt, warum sollte er in solchen Dingen nicht auch die gleichen Rechte genießen, wie der Kantonsbürger? In einzelnen Fällen zumal muß ein so exklusives Verfahren zu wirklicher Härte und zu großen Verlegenheiten für die Administrativbehörden führen. — Die vorgeschlagenen Mehrleistungen für die Thierarzneischule scheinen nach dem Bericht ein Gebot der Nothwendigkeit; insbesondere handelt es sich hier auch darum, den Wünschen des Direktors, der „seine Stelle mit Auszeichnung bekleidet und einen Ruf nach Bern abgelehnt“, Rechnung zu tragen und demselben ein sprechendes Zeichen der Anerkennung zu geben. Daz übrigens hier, wie für die Professoren der Kantonschule eine Aufbesserung der Besoldung am Platze ist, wird jeder begreifen, der weiß, was in Zürich nur für eine einfache Wohnung zu bezahlen ist, und der überhaupt die steigenden Preise für alle Lebensbedürfnisse ins Auge faßt.

Eine wahre Wohlthat für das Gymnasium wird es sein, wenn dem ins Maßlose gehenden Dispen-

sationsunwesen ein Ende gemacht wird und in Folge davon diejenigen Elemente ausscheiden, welche eigentlich nicht her gehören. Eine derartige Anstalt muß ein ganz bestimmtes Ziel verfolgen und die Rücksicht auf die speziellen Wünsche Einzelner muß ihre Gränzen haben. „Was würde aus einer Primar- oder Sekundarschule und aus andern Unterrichtsanstalten werden, wenn man nicht einen festen Lehrplan, sondern das oft so wenig motivierte Gutdünken der Schüler zum Schulprogramm machen wollte?“

Die wichtigste unter den vorgeschlagenen Abänderungen dürfte indessen die Aufhebung der untern Klassen der Industrieschule sein. Es diente dieselbe aber in der That bisher mehr nur den lokalen Interessen von Zürich und nächster Umgebung, und war faktisch eigentlich keine kantonale Anstalt; und insofern erscheint der Antrag ganz gerechtfertigt. Wir zweifeln aber auch nicht, daß derselbe im Interesse der Industrieschule und der Sekundarschulen und insbesondere derjenigen Schülerliege, die sonst die untere Industrieschule zu besuchen pflegten. Für Schüler vom 12.—14. Altersjahr ist eine Zersplitterung, wie sie ein ausgedehntes Fachlehrersystem mit sich bringt, selten von guten Folgen; namentlich verdient auch in erzieherischer Hinsicht die Sekundarschule mit kleinerer Schülerzahl und weniger Lehrkräften in der Regel den Vorzug vor dem weitsichtigen Apparat der Kantonschule. Wir können uns indessen nicht auf eine weitläufige Motivirung dieser Ansicht einlassen. Indem wir im übrigen auf die einläufige und überzeugende Begründung des Entwurfs aus der Feder des Hrn. Erziehungsdirektors verweisen, fügen wir nur noch bei, daß unser Wissen in St. Gallen die kantonale Industrieschule ebenfalls an die zweite Klasse der Realschulen anschließt und daß wir es auch für den Thurgau als einen Gewinn betrachten müßten, wenn an der Stelle der zwei oder drei untern Klassen der Industrieschule eine besondere Knabensekundarschule für Frauenfeld errichtet würde.

Margau. Erwiderung. Was wir über den Religionsunterricht am Seminar geschrieben, röhrt von Persönlichkeiten her, deren Autorität wir nicht antasten möchten; übrigens nehmen wir die Erklärung des Hrn. Dir. Fries gerne als eine Beruhigung an, mit dem Wunsche, daß sie sich bewahren möge.

Offene Korrespondenz. Programm der Landwirthschaftlichen Lehranstalt in Muri. Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynoden von 1864 und 1865 und Zeichnungsvorlagen von Egli-Schätti werden bestens verdankt; ebenso Einsendungen von K., F., W., R und Sch., welche in den nächsten Nrn. ganz oder dem Hauptinhalt nach verwendet werden. Die Beurtheilung von Tobler's italienischem Lesebuch folgt in Nr. 15. — Für Nekrologe aller verstorbenen Lehre

böte das Blatt nicht Raum: indessen sind wir nicht abgeneigt, solche auch in Zukunft aufzunehmen, wenn dieselben irgend etwas Eigenthümliches enthalten, das auch für einen weiten Leserkreis Bedeutung hat. — Wir sind in den nächsten Wochen durch mancherlei Schulprüfungen, Sitzungen, Berichterstattungen u. s. w. außergewöhnlich in Anspruch genommen, so daß wir um Nachricht bitten müssen, wenn Mehreres verschoben wird, das sonst früher erledigt worden wäre.

Anzeigen.

Empfehlenswerthe Schriften aus dem Verlage von F. Schultheß in Zürich.

Fahrner, Dr., „Das Kind und der Schultisch.“ Die unrichtige Haltung der Kinder beim Schreiben und ihre Folgen, sowie die Mittel, derselben in Schule und Haus abzuholzen. 2. Auflage. Fr. 1. 50 Cts.
Künning und Sartori (Lehrer an der Kantonschule in Zürich). „Deutsches Lesebuch für die unteren und mittleren Klassen höherer Schulen.“ 1. Theil. Fr. 2. 45 Cts. 2 Theil. Fr. 2. 15 Cts.

Sutermeister, O., „Leitfaden der Poetik“ für den Schul- und Selbstunterricht. Fr. 1. 20 Cts.

Wiesendanger, U., „Deutsches Sprachbuch“ für die erste Klasse der Sekundarschulen, auf Grundlage d. neuen zürcherischen Lehrplanes bearbeitet. Fr. 1. 60 — Dasselbe für die zweite Klasse der Sekundarschulen. Fr. 1. 80 Cts.

 Zu beziehen durch alle schweizerischen Buchhandlungen. [3.2]

Jahresprüfung am Seminar Rüsnacht

Die diesjährige Jahresprüfung des Lehrerseminars ist auf Montag den 9. April angesetzt. Sie beginnt sowohl in den Klassen der Jögglinge als in der Übungsschule Morgens 8 Uhr. Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Seminardirektor:
Fries.

Real- (Sekundarlehrer-) Konkursprüfung.

Der Erziehungsrath hat auf Montag und Dienstag den 23. und 24. April eine Reallehrer-Konkursprüfung angeordnet. Wer an derselben teilzunehmen gedenkt, hat bis zum 15. April seine Ausweisschriften, Geburtsjahr und Datum an das Erziehungsdepartement einzusenden und sich am 23. April, Morgens 8 Uhr, im Sitzungszimmer des Erziehungsrathes (im Regierungsgebäude Nr. 87) einzufinden.

St. Gallen, den 24. März 1866.

Die Kanzlei des Erziehungsrathes.

St. Gallische Kantonschule.

Anmeldungen neuer Schüler für den nächsten, am 14. Mai beginnenden Jahreskurs sind unter Bezeichnung der Abtheilung, in welche der betreffende Schüler einzutreten beabsichtigt, unter Beilegung von Tauschein, Impfchein und der bisherigen

Schulzeugnisse bis Ende April beim Rektorale der Kantonschule anzubringen.

Die Aufnahmsprüfungen finden Freitag und Samstag den 11. und 12. Mai statt, und haben sich die Angemeldeten am erstgenannten Tage, Vormittags 8 Uhr im Kantonschulgebäude einzufinden.

- Zu weiterer Orientirung wird daran erinnert:
- 1) daß die erste Klasse des Gymnasiums sich an den sechsten Kurs der Primarschule (beziehungsweise an den ersten Kurs der Realschule, wo der Übertritt in diese nach dem fünften Primarkurse stattfindet) anschließt, und daß die Aufnahme in die zweite Gymnasialklasse nur solchen Neueintretenden gestattet werden kann, welche sich über entsprechende Kenntnisse der lateinischen Sprache ausweisen;
 - 2) daß die Industrieschule in ihren beiden — der technischen und mercantilischen — Abtheilungen sich an den zweiten Kurs der Realschulen anschließt, beziehungsweise an den dritten Kurs derjenigen Realschulen, welche ihre Schüler mit der fünften Primarklasse aufnehmen.

St. Gallen, den 24. März 1866.

Aus Auftrag:
Die Kanzlei des Erziehungsrathes.

Bildung von Lehrerinnen in Bern.

Anmeldungen neuer Schülerinnen zur Erlernung des Berufs einer Erzieherin und Lehrerin in der Einwohner-Mädchen-Schule in Bern nimmt bis zum 25. April nächsthin, unter Vorweisung des Taus- und Impfzeichens und einer selbstverfaßten schriftlichen Darstellung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges, entgegen der Kassier der Anstalt, Herr Gemeinderath Forster-Rommel. Aufnahmsprüfung den 7. Mai, Morgens 8 Uhr im Schulgebäude auf dem Kornhausplatz Nr. 45. Anfang des Lehrkurses Dienstag den 8. Mai.

Für gute und billige Kostenorte sorgt Herr Schulvorsteher Frölich, welcher außerdem jede sonstige nähere Auskunft ertheilt.

Bern, den 29. März 1866.

Die Schulkommission.

Zu verkaufen:

Ein prachtvolles Clavier wird unter günstigen Bedingungen sehr billig verkauft. [4.4]